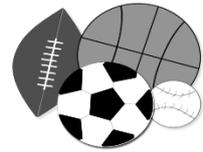




Sportförderrichtlinien
der Gemeinde Untereisesheim
vom 25.09.2018



I. Allgemeines

- (1) Zur Stärkung des Kultur- und Gemeinschaftslebens in unserer Gemeinde ist es notwendig, die sportlich tätigen Vereine zu fördern. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend. Durch ihre zahlreichen Verflechtungen tragen sie auch in hohem Maße einer Integration in der Gesamtgemeinde bei.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, dass sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Dabei ist ein breites, offenes Angebot an sportlichen Aktivitäten notwendig und insbesondere der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, dass sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

- (2) Verein im Sinne dieser Förderrichtlinien ist jeder selbstständige, in das Vereinsregister eingetragene Verein in Untereisesheim, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen haben und der seinen Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Untereisesheim hat.

- (3) Nicht unter diese Förderrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:

- a) Politische Parteien
- b) Religionsgemeinschaften
- c) Örtliche und überörtliche Vereinsbünde

II. Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Die Gemeinde Untereisesheim fördert im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel nach diesen Richtlinien die örtlichen Sport treibenden Vereine.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

III. Arten der Förderung

Die Gemeinde gewährt entsprechend Anlage 1 an die Sport treibenden Vereine folgende Zuwendungen:

1. Mitgliederbezogene Grundförderung
2. Jugendförderung
3. Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen bedeutender oder überregionaler Art
4. Förderung des Leistungssports
5. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen
6. Investitionszuschüsse
7. Pauschalzuschüsse
8. Ehrengabe
9. Meisterschaften, Aufstiege

IV. Antragstellung

- (1) Vereine können Anträge auf Zuschüsse bei der Gemeinde Untereisesheim bis 31. März eines Jahres einreichen.
- (2) Anträge für Investitionszuschüsse können bis 30. September des Jahres, das dem Jahr, in dem die Zuschüsse benötigt werden, vorausgeht, eingereicht werden.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Untereisesheim vom 28. April 2015 außer Kraft.

Untereisesheim, den 25.09.2018

Bernd Bordon
Bürgermeister

Anlage 1
der Sportförderrichtlinien
der Gemeinde Untereisesheim
vom 25.09.2018

Arten der Förderung

1. Mitgliederbezogene Grundförderung

Die Gemeinde Untereisesheim gewährt den Sport treibenden Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer für den Sportbetrieb entstehenden laufenden Kosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines mitgliederbezogenen Grundbetrages.

Dieser beträgt

bis zu	200	Mitglieder	750 €
201 bis	500	Mitglieder	1.125 €
501 bis	1.000	Mitglieder	2.250 €
mehr als	1.000	Mitglieder	2.625 €

2. Zuschuss für aktive Jugendarbeit

Der Zuschuss beträgt:

- a) Für jeden dem Verein angehörenden aktiven Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich 50 €. Eine Mitgliederliste (Stand 01.01. eines Jahres) mit Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum ist der Gemeinde – Kämmerei – bis zum 31. März des laufenden Jahres vorzulegen. Die Zuwendungen hierfür werden jeweils zum 30. Juni eines Jahres an die Vereine ausbezahlt.
- b) Für jeden vom Verein aktiv tätigen Jugendübungsleiter nach dem Stand vom 01. Januar des laufenden Jahres erhält der Verein eine Zuwendung in Höhe von 680 €. Für jede aktive Jugendmannschaft/-gruppe werden max. zwei Jugendübungsleiter als zuschussfähig anerkannt. Die Liste der aktiven Jugendleiter ist ebenfalls bis 31. März der Gemeinde – Kämmerei – vorzulegen.

3. Zuschüsse für die Durchführung von Veranstaltungen bedeutender oder überregionaler Art

- (1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung sowie für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen und Württembergischen Meisterschaften kann die Gemeinde einen Zuschuss von max. 500 € pro Veranstaltung gewähren.
- (2) Über eine höhere Zuschussgewährung wird je nach Bedeutung der Veranstaltung für die Gemeinde im Einzelfall entschieden.
- (3) Wirkt ein Verein bei einer gemeindlichen Veranstaltung auf Anforderung der Gemeinde mit, so wird ein pauschaler Betrag in Höhe von 150 € gewährt.

4. Förderung des Leistungssports

- (1) Für die Teilnahme einzelner Sportler (Schüler, Jugendliche, Junioren und Aktive) oder einer Mannschaft an einer Deutschen oder Süddeutschen Meisterschaft gewährt die Gemeinde einen Fahrtkosten- und Verpflegungskostenzuschuss, sofern die Meisterschaft außerhalb der Gemeinde Untereisesheim stattfindet. Untereisesheimer Sportler, die für einen auswärtigen Verein starten, sind von der Zuschussgewährung ausgenommen.
- (2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt 50 % der nachzuweisenden Beförderungskosten, höchstens jedoch 50 % des Fahrtpreises (2. Klasse) der Deutschen Bundesbahn.
- (3) Der Verpflegungskostenzuschuss beträgt 5 € pro Tag und Sportler. Als Höchstbetrag werden 75 € pro Person und Jahr festgelegt.

Ab 3 bis zu 15 aktiven Teilnehmern werden diese Kosten auch für eine Begleitperson, ab 16 Aktiven für zwei Begleitpersonen übernommen.
- (4) Zuschüsse für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Europa- und Weltmeisterschaften werden von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt. Dies gilt auch für Mannschaften, die an einer Deutschen Meisterschaftsrunde teilnehmen.
- (5) Die Zuschussanträge sind bei der Gemeinde – Kämmerei – einzureichen. Der Nachweis ist durch Vorlage der Teilnehmerlisten zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt nachträglich.

5. Bereitstellung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

A Sportplätze

- (1) Gemeindliche Sportplätze samt Außenanlagen werden außerhalb der Zeiten des Schulsports den Sport treibenden Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb der Gemeinde Untereisesheim überlassen.
- (2) Die Benutzung der Sportplätze durch andere Gruppen ist möglich. Sie bedarf der Genehmigung der Gemeinde – Bauverwaltungsamt. Die Benutzung richtet sich nach Anlage 2 dieser Richtlinien.
- (3) Die Gemeinde behält sich die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportanlagen vor.
- (4) Die gemeindlichen Sportplätze samt Außenanlagen werden durch die Gemeinde bzw. durch den TSV Untereisesheim gepflegt.
- (5) Die laufenden Betriebskosten und Kosten der Instandhaltung trägt die Gemeinde. An den Stromkosten einschließlich Grundgebühren für die Flutlichtanlagen haben sich die Vereine zu beteiligen.
- (6) Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten werden derzeit von der Gemeinde als Sportfördermittel behandelt und sind entsprechend im Haushalt der Gemeinde ausgewiesen.

B Sporthalle „Sportura Neckarland“

- (1) Die Sporthalle wird den Sport treibenden Vereinen in der Gemeinde Untereisesheim für den Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt. Die nach der jeweils gültigen Entgeltregelung der Gemeinde Untereisesheim anfallenden Benutzungsentgelte und Nebenkosten sind von den Vereinen/Nutzern zu bezahlen.
- (2) Die Benutzung der Sporthalle ist nur ohne Beeinträchtigungen des Turnunterrichts der Schulen möglich. Die Benutzung durch anderweitige Gruppen ist bei freien Belegkapazitäten möglich. Die Belegung wird ausschließlich durch die Gemeinde – Bauverwaltungsamt – vorgenommen. Die Benutzung richtet sich nach der Anlage 2 dieser Richtlinien.

C Kleinspielfeld Jahnstraße

- (1) Das Kleinspielfeld an der Jahnstraße samt Außenanlagen wird außerhalb der Zeiten des Schulsports den Sport treibenden Vereinen sowie der Allgemeinheit überlassen. Die Benutzung richtet sich nach der Anlage 2 dieser Richtlinien.
- (2) Das Kleinspielfeld wird durch die Gemeinde gepflegt. Die Belegung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde – Bauverwaltungsamt.

6. Investitionszuschüsse

- (1) Ist Vereinen die Anschaffung von Sportgeräten finanziell nicht möglich, kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss ist bis 30. September des Vorjahres zu beantragen.
- (2) Zuschussfähig sind nur Gegenstände, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 150 € beträgt und die im Vereinseigentum verbleiben. Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der Anschaffungskosten unter Abzug eventuell von dritter Seite gewährter Zuschüsse (WLSB). Für den Kauf von Ballmaterial und Sportbekleidung werden keine Zuschüsse gewährt.
- (3) Für den Bau von Sport- und Vereinsheimen leistet die Gemeinde im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Baukostenzuschüsse, die sich lediglich an der Finanzierung des sanitären Teils orientieren. Wird ein Zuschuss gewährt, muss das Sport- und Vereinsheim auch für Schulzwecke und von der Gemeinde benannte Dritte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.

7. Pauschalzuschüsse

Die Gemeinde Untereisesheim gewährt Vereinen, die analog nach diesen Richtlinien als Sport treibende Vereine betrachtet werden können, auf schriftlichen Antrag einmalige jährliche Zuwendungen in Form von Pauschalsätzen. Diese betragen:

- bei Vereinen bis zu 50 aktiven Mitgliedern	100 €
- bei Vereinen von mehr als 50 bis 100 aktiven Mitgliedern	150 €
- bei Vereinen von mehr als 100 bis 150 aktiven Mitgliedern	200 €
- bei Vereinen von mehr als 150 aktiven Mitgliedern	250 €

Soweit in den zu fördernden Vereinen Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) aktiv sind, sind sie bei der Zahl der aktiven Mitglieder hinzuzurechnen.

8. Ehrengaben

Die Gemeinde gewährt bei klassischen Jubiläen eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt:

bei	25 Jahren	300 €
bei	50 Jahren	500 €
bei	75 Jahren	750 €
bei	100 Jahren	1.000 €
bei	125 Jahren	1.250 €
bei	150 Jahren	1.500 €

9. Meisterschaften, Aufstiege

Die Gemeinde gewährt für Meisterschaften (Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft) und für Aufstiege eine einmalige Zuwendung von max. 500 €

Anlage 2
der Sportförderrichtlinien
der Gemeinde Untereisesheim
vom 25.09.2018

Benutzungsordnung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen

1. Sportplätze

- (1) Gemeindliche Sportplätze samt Außenanlagen werden außerhalb der Zeiten des Schulsports den Sport treibenden Vereinen und Gruppen in der Gemeinde Untereisesheim überlassen. Die Sport treibenden Vereine haben bei der Benutzung den Vorrang vor den sonstigen Gruppen. Die zeitliche Benutzung wird in der Regel langfristig durch die Gemeinde – Bauverwaltungsamt - im Einvernehmen mit den Vereinen geregelt. Maßstab für die Inanspruchnahme ist in erster Linie die Zahl der Aktiven, die Sportarten und die daraus sich ergebenden Bedürfnisse (Spielklasse).
- (2) Wird ein Sportplatz ausschließlich oder ganz überwiegend von einem Sportverein benutzt, ist vom Verein ein Sportplatzvertrauensmann zu benennen. Dieser ist für den bei der Gemeinde für Unterhalt zuständigen Leiter des Bauhofes der Ansprechpartner bei der Pflege und Unterhaltung des Platzes und vertritt die Interessen des Vereins bei der Sportplatzbenutzung.

Mit dem Vertrauensmann wird vereinbart, welche Pflichten der Verein bei der Benutzung des Sportplatzes übernimmt. Zu den Pflichten gehört außer der pfleglichen Behandlung der Sportstätte insbesondere das sorgfältige Auf- und Abräumen von Sportgeräten, die Sauberhaltung der Sportstätte von Papier, Flaschen und Ähnlichem, der sparsame Umgang mit Strom, Wasser und Ähnlichem. Wird ein Sportplatz von mehreren Vereinen benutzt, bestellt jeder Verein einen Sportplatzvertrauensmann.

- (3) Das Hausrecht übt der jeweilige Vertrauensmann aus.
- (4) Das Recht zur Werbung auf und bei Sportstätten bleibt bei der Gemeinde Untereisesheim.

2. Sporthalle „Sportura Neckarland“

- (1) Außerhalb der Stundenplanzeiten der Grundschule wird die Sporthalle im Rahmen der bestehenden Hallenordnung
 - a) in erster Linie Sport treibenden örtlichen Vereinen
 - b) Sport treibenden nichtorganisierten örtlichen Personengruppen und
 - c) anderweitig Sport treibenden Gruppen

zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Bereitstellung der Sporthalle an Sport treibende Vereine erfolgt durch periodische Hallenbelegungspläne (Sommer-/Winterhalbjahr) durch die Gemeinde – Bauverwaltungsamt.

- (3) Die Hallenbelegungspläne und die Festlegung der Hallenzeiten erfolgt im Einvernehmen mit den Sport treibenden Vereinen. Die Hallenbelegung richtet sich nach den Empfehlungen des Württembergischen Landessportbundes für Hallenbelegungen. Insbesondere richtet sich die Hallenbelegung nach
- a) der Mindestteilnehmerzahl pro Übungseinheit
 - b) der Leistungsstärke (Spielklasse der jeweiligen Sportgruppen)
 - c) der Übungszeiteinheit (60 Minuten).

Den örtlichen Vereinen wird bei der Hallenbelegung Priorität eingeräumt.

- (4) Den in (1) a-c genannten Vereinen und Personengruppen wird die Sporthalle von Montag bis Freitag zu Trainingszwecken entsprechend dem Hallenbelegungsplan oder gesonderter Genehmigung zur Verfügung gestellt.

Für Veranstaltungen an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen wird die Sporthalle nur auf besonderen Antrag zur Verfügung gestellt.

Das Entgelt ergibt sich aus der Entgeltregelung der Gemeinde Untereisesheim für die „Sportura Neckarland“ in der jeweils gültigen Fassung. Durch das Entgelt sind alle Verbrauchskosten abgegolten. Für außergewöhnliche Verschmutzungen, welche zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordern, werden tatsächlich anfallende Arbeitskosten in Rechnung gestellt. Für Beschädigungen, die auf grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter.

- (5) Die Wartung und Erhaltung der Geräte obliegt dem jeweiligen Eigentümer. Jeder Benutzer ist jedoch selbst für die Betriebssicherheit verantwortlich.
- (6) Das Hausrecht übt der jeweilige Hausmeister aus.

3. Kleinspielfeld Jahnstraße

- (1) Das Kleinspielfeld wird außerhalb der Zeiten des Schulsports den Sport treibenden Vereinen und Gruppen in der Gemeinde Untereisesheim überlassen. Die Sport treibenden Vereine haben bei der Benutzung den Vorrang vor den sonstigen Gruppen. Die zeitliche Benutzung wird von der Gemeinde in der Regel langfristig durch den Hausmeister im Einvernehmen mit den Vereinen geregelt. Maßstab für die Inanspruchnahme ist in erster Linie die Zahl der Aktiven, die Sportarten und die daraus sich ergebenden Bedürfnisse (Spielklasse).

Mit dem Hausmeister wird vereinbart, welche Pflichten der Verein bei der Benutzung des Kleinspielfeldes übernimmt. Zu den Pflichten gehört außer der pfleglichen Behandlung der Sportstätte insbesondere das sorgfältige Auf- und Abräumen von Sportgeräten, die Sauberhaltung der Sportstätte von Papier, Flaschen und Ähnlichem, der sparsame Umgang mit Strom, Wasser und Ähnlichem.

- (2) Die Anlagen des Kleinspielfeldes dürfen nur mit dafür geeignetem Schuhwerk betreten werden, so dass die Kunststoffbeläge nicht beschädigt oder sonst in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.
- (3) Das Hausrecht übt der jeweilige Hausmeister aus.
- (4) Das Recht zur Werbung auf und bei dem Kleinspielfeld bleibt bei der Gemeinde Untereisesheim.

AZ 021.55:0001